



DWS Steuern Aktuell

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

noch rieselt zwar kein Schnee, aber die vielen Weihnachtsmärkte lassen keinen Zweifel daran, dass die Weihnachtsfeiertage und der Jahreswechsel immer näher rücken. „DWS Steuern Aktuell“, der Newsletter des [Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.](#) gibt Ihnen zum Jahresabschluss noch einmal einen Überblick über den Stand der Gesetzgebung, über aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen sowie weitere Neuigkeiten aus dem Steuerrecht. Für Ihre Planung für 2015 informieren wir über unsere aktuellen Seminare und über die neuesten Produkte des Verlags des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater und der DWS-Steuerberater-Online GmbH. Wir wünschen Ihnen ein Frohes Fest; bleiben Sie uns auch im Neuen Jahr gewogen.

TOP Thema

DWS-Symposium zur Selbstveranlagung

Am 1. Dezember 2014 widmete sich das DWS-Institut in seinem jährlichen Symposium der Frage „Selbstveranlagung – Wegfall des Amtsermittlungsgrundsatzes?“

Der Weg zum Verifikationsprinzip

Auf der Veranstaltung widmete sich das DWS-Institut Entwicklungen im Steuervollzug, die mit der Einführung von edv-gestützten Risikomanagementsystemen in der Finanzverwaltung und der wachsenden Verbreitung elektronisch eingereicherter Steuererklärungen und Bilanzen bereits angelegt sind. Da die Finanzverwaltung, u. a. auch aufgrund des demografischen Wandels, nicht in der Lage ist und sein wird, jede abgegebene Steuererklärung zu prüfen, muss auf andere Weise sichergestellt werden, dass eine für die Gleichmäßigkeit der Besteuerung erforderliche Verifikation der Erklärungen erfolgen kann.

Vor diesem Hintergrund ist die im Jahr 2014 im Auftrag des BMF durchgeführte Machbarkeitsstudie zur Einführung eines Selbstveranlagungsverfahrens zur Ertragsbesteuerung von Unternehmen zu sehen. Ebenso gehört dazu auch der jetzt vorgelegte Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, mit dem im steuerlichen Verfahrensrecht Raum für bereits bestehende und zukünftig einzuführende elektronische Verfahren geschaffen werden soll. Dieser Entwurf soll 2015 umfassend diskutiert und bis zum Ende des Jahres auch verabschiedet werden.

In der Diskussion auf dem Symposium wurde deutlich, dass es bei den zu erwartenden Änderungen wohl zu einer Verschiebung von Verantwortung auf den Steuerpflichtigen und ggf. auch die Berater kommen wird. Es gilt darauf zu achten, dass diese Entwicklung von Maßnahmen flankiert wird, die für Rechtssicherheit und Planungssicherheit beim Steuerpflichtigen sorgen. Vorgeschlagen wurde etwa eine Auskunftspflicht der Finanzverwaltung, wie es sie heute bereits in der Lohnsteueranrufungsauskunft gibt. Im Interesse des Rechtsfriedens sollten auch eine Verkürzung der Festsetzungsverjährungsfristen und der Geltungsdauer des Vorbehalts der Nachprüfung erwogen werden.

Aus dem Inhalt

In eigener Sache

- **Thesenpapier zur Selbstveranlagung**
- **Bewerbungsfrist für den „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ 2015 läuft ab**

Aktuelle Gesetzgebung

- **Zollkodex-Anpassungsgesetz vom Bundestag verabschiedet**
- **Verschärfung der Selbstanzeige beschlossen**

Aktuelle Rechtsprechung

- **Einheitsbewertung des Grundbesitzes vor dem Verfassungsgericht**
- **„Rürup-Rente“ eines Alleingesellschafter-Geschäftsführers**

Verwaltung

- **Nichtbeanstandungsregel bei Lieferung von Metallen verlängert**
- **Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)**

Kurzinformation/ Sonstiges

- **Verordnungen zum Mindestlohn**

In eigener Sache

Themen

Thesepapier zur Selbstveranlagung

Vor dem Hintergrund des kürzlich veröffentlichten Arbeitspapiers des Bundesfinanzministeriums zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ positionierte sich die BStBK anlässlich des DWS-Symposiums am 1. Dezember 2014 wie folgt zur Frage der Selbstveranlagung.

- Kein Übergang zum Selbstveranlagungssystem angelsächsischer Prägung.
- Keine Verschärfung von Sanktionen.
- Amtsermittlungsgrundsatz muss erhalten bleiben.
- Von der Finanzverwaltung abweichende Auffassung muss möglich bleiben.
- Umgestaltung der Körperschaftsteuer und der Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags in eine Anmeldesteuer sind auch ohne grundsätzlichen Wechsel des Steuerregimes möglich.

Mehr unter: [Thesepapier](#)

Bewerbungsfrist für den „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ 2015 läuft ab

Noch bis zum 31. Dezember 2014 können sich junge Wissenschaftler für den „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ bei der BStBK bewerben. Die BStBK vergibt den Förderpreis jährlich für die beste wissenschaftliche Publikation auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung. Der Förderpreis ist mit 3.000,00 € dotiert. Zusätzlich ermöglicht die BStBK dem Preisträger die Teilnahme (inkl. Reise- und Übernachtungskosten) am Kongress der International Fiscal Association 2016 in Madrid/Spanien. Die Auszeichnung wird auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS im Mai 2015 in Hamburg verliehen.

Mehr unter: [Förderpreis](#)

Weitere Kurzinformationen

Nachwuchskampagne der BStBK wird fortgesetzt

Laut einer forsa-Umfrage ist ein sicherer Arbeitsplatz bei der Berufswahl für 77 Prozent der Jugendlichen und jungen Erwachsenen besonders wichtig. Für mehr als die Hälfte der Jugendlichen geht es bei der Ausbildungsplatzsuche vor allem um gute Karriere- und Aufstiegschancen. Obwohl der Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/-r diese zentralen Anforderungen auf sich vereint, würden nur sechs Prozent eine Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten in Betracht ziehen. Einen Grund dafür erkennt die Bundessteuerberaterkammer darin, dass dieser Ausbildungsberuf noch nicht bekannt genug ist. Das belegt auch die Umfrage: Nur 16 Prozent der Befragten haben eine konkrete Vorstellung vom Berufsbild der/des Steuerfachangestellten.

Mit ihrer Kampagne möchte die BStBK daher die Aufmerksamkeit für die Vorteile des Berufes steigern und mit verbreiteten Vorurteilen aufräumen. Neben Plakaten und Anzeigen informieren die Steuerberaterkammern auch mithilfe von Schulmaterialien und Online-Tools, einem Imagefilm, Give-aways und Medienkooperationen über den Beruf.

Mehr unter: [Nachwuchskampagne](#)

Aktuelle Gesetzgebung

Themen

Zollkodex-Anpassungsgesetz vom Bundestag verabschiedet

Im Zollkodex-Anpassungsgesetz sind eine Vielzahl unterschiedlicher Steueränderungen enthalten, so dass das Gesetz den Charakter eines Jahressteuergesetzes hat. Am 24. November 2014 hat im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung stattgefunden, zu der auch die Bundessteuerberaterkammer als Sachverständige geladen war. Der Bundesrat hatte eine Vielzahl von Änderungen über den Inhalt des Regierungsentwurfes hinaus gefordert.

In seiner Sitzung am 4. Dezember 2014 hat der Deutsche Bundestag das Zollkodex-Anpassungsgesetz in zweiter und dritter Lesung in der Fassung der Beschlussempfehlung des

Weitere Kurzinformationen

Verschärfung der Selbstanzeige beschlossen

Bei Enthaltung der Fraktion Die Linke hat der Bundestag am 4. Dezember 2014 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung auf Empfehlung des Finanzausschusses angenommen. Die Möglichkeit, im Fall von Steuerhinterziehung durch eine Selbstanzeige straffrei zu bleiben, wird dadurch eingeschränkt. Der hinterzogene Betrag darf künftig 25.000 Euro (bisher 50.000 Euro) nicht mehr

Finanzausschusses verabschiedet. Der Finanzausschuss hat an einigen Stellen im Gesetzentwurf Anpassungen vorgenommen und einige wenige Anregungen des Bundesrates angenommen. Die übrigen Anträge sollen im ersten Halbjahr 2015 wieder aufgegriffen werden. Im Vergleich zum Regierungsentwurf haben sich insbesondere die folgenden Änderungen ergeben:

- Eine Erstausbildung muss nicht mehr mindestens 18, sondern nur noch mindestens 12 Monate umfassen.
- Es wird ein neuer Abzugstatbestand für Ausgleichszahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs nach einer Ehescheidung oder der Auflösung einer Lebenspartnerschaft eingeführt.
- Das Abzugsvolumen für Beiträge zugunsten einer Basisversorgung im Alter (gesetzliche Rentenversicherung, Versorgungswerk oder private Basisrente) wird nicht von 20.000,00 auf 24.000,00 € angehoben, sondern an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gekoppelt (22.172,00 €).
- Bei Betriebsveranstaltungen wird die bisherige Freigrenze von 110,00 € für Zuwendungen des Arbeitgebers in einen Freibetrag umgewandelt. Damit muss bei Überschreitung dieser Grenze nur noch der überschüssige Betrag als lohnsteuerpflichtiges Entgelt behandelt und versteuert werden.
- Im Umsatzsteuergesetz wird eine Bagatellgrenze von 5.000,00 € für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens bei der Lieferung von edlen und unedlen Metallen eingeführt. Darüber hinaus wurde der Katalog der Metalle, für den das Reverse-Charge-Verfahren gilt, noch erheblich gestrafft (Anlage 4 wurde überarbeitet).

Da die Mehrzahl der von den Bundesländern vorgeschlagenen Änderungen zunächst zurückgestellt wurde, bleibt abzuwarten, ob der Bundesrat dem Gesetz in seiner Sitzung am 19. Dezember 2014 zustimmen wird. Der Finanzausschuss des Bundesrates hat aktuell empfohlen, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Mehr unter: [DrS 18 3441](#)

überschreiten.

Im Hinblick auf die Problematik der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Lohnsteueranmeldungen von Unternehmen enthält das Gesetz Sonderregelungen (Ausnahme vom Vollständigkeitsgebot). Der Bundesrat muss dem Gesetz am 19. Dezember 2014 noch zustimmen.

Mehr unter: [DrS 18 3439](#)

Steuerliche Förderung energetischer Sanierungen

Das Bundeskabinett hat im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz kürzlich beschlossen, energetische Sanierungsmaßnahmen steuerlich zu fördern. Vermutlich wird sich der Bundesrat in naher Zukunft ebenfalls mit diesem Thema beschäftigen. Die Bayerische Staatsregierung hat ihm bereits einen entsprechenden Entschließungsantrag übermittelt, in dem u. a. ausgeführt wird:

- Es soll ein Fokus auf einer Förderung von Eigenheimbesitzern liegen, die energetische Modernisierungen bisher nicht steuerlich geltend machen können.
- Vermieter sollten erhöhte Abschreibungen für energetische Modernisierungsaufwendungen in Anspruch nehmen können, soweit sie nicht ohnehin als Erhaltungsaufwand sofort abzugsfähig sind.

Mehr unter: [DrS 589 14](#)

Aktuelle Rechtsprechung

Themen

Einheitsbewertung des Grundbesitzes vor dem Verfassungsgericht

Der BFH hat dem Bundesverfassungsgericht mit einer Entscheidung vom 22. Oktober 2014 die Frage vorgelegt, ob die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens seit dem Feststellungszeitpunkt 1. Januar 2009 wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verfassungswidrig sind. Nach Ansicht des BFH ist die Maßgeblichkeit der zuletzt auf den 1. Januar 1964 festgestellten Einheitswerte (spätestens) seit dem Feststellungszeitpunkt 1. Januar 2009 nicht mehr mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung des Steuerrechts vereinbar. Der BFH vertritt dabei nicht die Auffassung, dass das Niveau der Grundsteuer insgesamt zu niedrig sei und angehoben werden müsse. Vielmehr geht

Weitere Kurzinformationen

EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug des Gründungsgesellschafters einer GbR

Der BFH hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob ein Gesellschafter einer Steuerberatungs-GbR, der von der GbR einen Teil des Mandantenstammes nur zu dem Zweck erwirbt, diesen unmittelbar anschließend einer unter seiner maßgeblichen Beteiligung neu gegründeten Steuerberatungs-GbR unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen, zum Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Mandantenstammes berechtigt sein kann.

es lediglich darum, dass die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten innerhalb der jeweiligen Gemeinde im Verhältnis zueinander realitätsgerecht bewertet werden müssten.

Mehr unter: [II R 16/13](#)

Werbungskostenabzug für Ausbildungskosten?

Mit zwei Beschlüssen vom 17. Juli 2014 hat der VI. Senat des BFH dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass nach § 9 Abs. 6 EStG Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, keine Werbungskosten sind, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.

Der BFH vertritt die Auffassung, Aufwendungen für die Ausbildung zu einem Beruf seien als notwendige Voraussetzung für eine nachfolgende Berufstätigkeit beruflich veranlasst und demgemäß auch als Werbungskosten einkommensteuerrechtlich zu berücksichtigen. Denn sie dienen der Erzielung einkommensteuerpflichtiger Einkünfte. Im Ausschluss des Werbungskostenabzugs sah der VI. Senat einen Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip, das auch nicht mit Vereinfachung und Typisierung zu rechtfertigen sei.

Mehr unter: [VI R 2/12](#), [VI R 8/12](#)

Erbschaftsteuerrechtliche Anzeigepflicht eines inländischen Kreditinstituts

Mit einer Entscheidung vom 1. Oktober 2014 hat der BFH dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Steht die Niederlassungsfreiheit einer Regelung in einem Mitgliedstaat entgegen, nach der ein Kreditinstitut mit Sitz im Inland beim Tod eines inländischen Erblassers auch dessen Vermögensgegenstände, die in einer unselbständigen Zweigstelle des Kreditinstituts in einem anderen Mitgliedstaat verwahrt oder verwaltet werden, dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer im Inland zuständigen FA anzuzeigen hat, wenn in dem anderen Mitgliedstaat keine vergleichbare Anzeigepflicht besteht und Kreditinstitute dort einem strafbewehrten Bankgeheimnis unterliegen?

Nach Auffassung des BFH könnte die Regelung des § 33 Abs. 1 ErbStG im vorliegenden Fall die Niederlassungsfreiheit beschränken, weil die Betätigung eines inländischen Kreditinstituts über eine Zweigstelle in Österreich dadurch behindert wird, dass es in Österreich keine vergleichbare Anzeigepflicht gibt und dort ein strafbewehrtes Bankgeheimnis gilt. Dieses Bankgeheimnis hat auch ein Kreditinstitut mit Sitz in Deutschland zu beachten, soweit es Tätigkeiten über eine Zweigstelle in Österreich ausübt.

Mehr unter: [II R 29/13](#)

Mehr unter: BFH vom 26.08.2014
[XI R 26/10](#)

Mehraufwendungen für die Verpflegung bei Einsatz an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten

Mehr unter: BFH vom 08.10.2014
[VI R 95/13](#)

Strafbefreiende Erklärung bei fehlender Steuerhinterziehung oder Steuerordnungswidrigkeit unwirksam – Grundsatz „in dubio pro reo“ bei Anwendung des StraBEG

Mehr unter: BFH vom 01.10.2014
[II R 6/13](#)

Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Lieferung sog. Sondernahrung

Mehr unter: BFH vom 29.09.2014
[VII R/54/11](#)

Progressionsvorbehalt und Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Mehr unter: BFH vom 25.09.2014
[III R 61/12](#)

Anwendung der Tarifbegünstigung auf Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten bei den Gewinneinkünften – Beschwer bei einer vom Kläger eingelegten Anschlussrevision

Mehr unter: BFH vom 25.09.2014
[III R 5/12](#)

Umsatzsteuer im Insolvenzeröffnungsverfahren

Mehr unter: BFH vom 24.09.2014
[V R 48/13](#)

(Teil)Einspruchsentscheidung – Erneuter Einspruch innerhalb der Einspruchsfrist – Rechtsschutzgewährende Auslegung – Anforderungen an einen wirksamen Antrag auf „schlichte“ Änderung

Mehr unter: BFH vom 18.09.2014
[VI R 80713](#)

„Rürup-Rente“ eines Alleingeschafter-Geschäftsführers

Im entschiedenen Fall hatte die GmbH des Klägers im Jahr 1992 zu seinen Gunsten eine Direktversicherung abgeschlossen. Die Beiträge waren vergleichsweise gering und wurden im Wege einer Gehaltsumwandlung erbracht. Im Streitjahr 2008 zahlte der Kläger zudem 22.050,00 € in einen „Rürup-Rentenvertrag“ ein. Von letzteren Aufwendungen konnte er aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 10 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EStG letztlich nur 6.108,00 € als Sonderausgaben abziehen. Ohne die vorhandene Direktversicherung hätte der Kläger dagegen 13.200,00 € absetzen können. Mit Urteil vom 15. Juli 2014 entschied der BFH, dass diese Einschränkung nicht verfassungswidrig ist. Dass der Gesetzgeber zu einer solchen groben Typisierung bei der Kürzung des Sonderausgabenabzugs berechtigt war, hat der BFH u. a. damit begründet, dass es (beherrschende) Geschafter-Geschäftsführer in der Hand haben, ihre Altersversorgung zu gestalten und entsprechend auf die Auswirkungen der Gesetzgebung reagieren können.

Mehr unter: [X R 35/12](#)

Verbilligter Grundstücksverkauf an einen ausscheidenden Geschafter

Im Rahmen einer Nachfolgeregelung verkaufte der Kläger seine Beteiligung einer GmbH an seinen Bruder und Mitgeschafter B und dessen Ehefrau. Die durch B als Geschäftsführer vertretene GmbH verkaufte anschließend ihr gehörende Grundstücke an den Kläger. Bei einer bei der GmbH durchgeführten Außenprüfung vertrat der Prüfer die Auffassung, der Verkehrswert der Grundstücke sei höher gewesen als der vereinbarte Kaufpreis; somit, liege eine vGA der GmbH an B vor. Das Finanzamt nahm außerdem an, die verbilligte Überlassung der Grundstücke bilde auch eine gemischte Schenkung der GmbH an den Kläger, und setzte demgemäß Schenkungsteuer fest.

Das FG gab der Klage mit der Begründung statt, der Tatbestand einer freigebigen Zuwendung sei nicht erfüllt, weil der verbilligte Verkauf der Grundstücke der GmbH an den Kläger auf dem zwischen der GmbH und ihren Geschaftern bestehenden Gesellschaftsverhältnis beruht habe. Der BFH wies die Revision mit Urteil vom 27. August 2014 als unbegründet zurück und bestätigte die Auffassung des FG, es habe keine gemischt-freigebige Zuwendung der GmbH an den Kläger gegeben. Der Vorteil aus einem (etwaigen) verbilligten Erwerb des Grundbesitzes gehöre vielmehr zum Veräußerungspreis i. S. d. § 17 Abs. 2 Satz 1 EStG und sei somit ausschließlich von ertragsteuerrechtlicher Bedeutung.

Mehr unter: [II R 44/13](#)

Keine Befugnis zur Verböserung bei mangels Beschwer unzulässigem Einspruch gegen einen auf 0 Euro lautenden Umsatzsteuerbescheid

Mehr unter: BFH vom 24.07.2014
[V R 45/13](#)

Behandlung der betrieblichen Nutzung eines zum Betriebsvermögen des anderen Ehegatten gehörenden PKW

Mehr unter: BFH vom 15.07.2014
[X R 24/12](#)

Überschreitung der KMU-Schwelle durch verbundene Unternehmen

Mehr unter: BFH vom 03.07.2014
[III R 30/11](#)

Buchwertübertragung: Keine Sperrfristverletzung bei einer Einmann-GmbH & Co. KG – Teleologische Auslegung von § 6 Abs. 5 Satz 4 EStG

Mehr unter: BFH vom 26.06.2014
[IV R 31/12](#)

Hemmung der Festsetzungsverjährung bei strafbarem Bezug von Kindergeld – Rückwirkende Aufhebung von aufgrund einer (einzigen) betrügerischen Falscherklärung fortlaufend gewährten Kindergeld-Leistungen

Mehr unter: BFH vom 26.06.2014
[III R 21/13](#)

Kein „WahlrechtW zur Überschussrechnung für atypisch still Beteiligten an einer bilanzierenden ausländischen (hier: österreichischen) GmbH

Mehr unter: BFH vom 25.06.2014
[I R 24/13](#)

Gewerbliche Berufstätigkeit eines Politikberaters

Mehr unter: BFH vom 14.05.2014
[VIII R 18/11](#)

Verwaltung

Themen

Nichtbeanstandungsregel bei Lieferung von Metallen verlängert

Durch das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften ist die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG auf Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen erweitert worden. Die diesbezügliche Übergangsregelung in Abschnitt II Nr. 2 des BMF-Schreibens vom 26. September 2014 – IV D 3 - S 7279/14/10002 (2014/0847817) –, BStBl. I S. 1297, hat das BMF nun mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 für Lieferungen von Edelmetallen (mit Ausnahme der Lieferungen von Gold, soweit sie bereits vor dem 1. Oktober 2014 unter § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG fielen), unedlen Metallen, Selen und Cermets bis zum 30. Juni 2015 verlängert.

Mehr unter: [IV D 3 - S 7279/14/10002](#)

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)

Mit Datum vom 14. November 2014 hat das BMF das lange erwartete Schreiben zu den GoBD veröffentlicht, das die bisherigen Schreiben zu diesem Themenbereich ablöst. Nach Auffassung des BMF tritt durch die GoBD „keine Änderung der materiellen Rechtslage bzw. der Verwaltungsauffassung“ ein. Es seien lediglich Aktualisierungen im Hinblick auf die technischen Entwicklungen vorgenommen worden.

Die GoBD befassen sich mit der Aufbewahrung von Unterlagen aufgrund steuerrechtlicher und außersteuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, der Verantwortlichkeit für die Führung elektronischer Aufzeichnungen und Bücher, allgemeinen Anforderungen, wie die Grundsätze der Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit, Wahrheit, Vollständigkeit, Richtigkeit, dem Belegwesen (Belegfunktion), der Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle und dem internen Kontrollsystem (IKS), der Datensicherheit und der elektronischen Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, dem Z1-/Z2- und Z3-Datenzugriff und der Verfahrensdokumentation zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit sowie Fragen der Zertifizierung und Softwaretestaten.

Die Regelungen sind für Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen. Das GoBS-Schreiben vom 7. November 1995, das GDPdU-Schreiben vom 16. Juli 2001 sowie die Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung mit Stand von 2009 gelten nur noch für Veranlagungszeiträume bis 2014.

Mehr unter: [IV A 4 - S 0316/13/10003](#)

Weitere Kurzinformationen

Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Abs. 2 und 3 EStG

Das BMF hat das Vorgängerschreiben vom 20. Dezember 2012 neu gefasst und die Änderungen gekennzeichnet. Die Änderungen gelten für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2013 zufließen. Wurden bereits Steuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 2014 nach den bisherigen Mustern ausgestellt, behalten diese ihre Gültigkeit.

Mehr unter: BMF vom 03.12.2014
[IV C 1 - S 2401/08/10001 :011](#)

Verpflegungsleistungen bei Beherbergungsumsätzen

Mehr unter: BMF vom 09.12.2014
[IV D 2 - S 7100/08/10011 :009](#)

Entgelt von dritter Seite bei Zahlung eines Gerätebonus durch ein Mobilfunkunternehmen für die Abgabe eines Endgeräts durch den Vermittler eines Mobilfunkvertrags - BFH-Urteil XI R 39/12 vom 16. Oktober 2013

Mehr unter: BMF vom 03.12.2014
[IV D 2 - S 7100/10/10005](#)

Ermäßigter Steuersatz für Umsätze mit Hörbüchern

Mehr unter: BMF vom 01.12.2014
[IV D 2 - S 7225/07/10002](#)

Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2015

Mehr unter: BMF vom 26.11.2014
[IV C 5 - S 2361/14/10001](#)

Steuerliche Anerkennung von Spenden durch den Verzicht auf einen zuvor vereinbarten Aufwandsersatz (Aufwandsspende) bzw. einen sonstigen Anspruch (Rückspende)

Mehr unter: BMF vom 26.11.2014
[IV C 4 - S 2223/07/0010 :005](#)

Keine Adv wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der sog. Zinsschranke

Mit Schreiben vom 13. November 2014 hat das BMF erklärt, die Grundsätze des BFH-Urteils vom 18. Dezember 2013 (Az. I B 85/13), mit dem der BFH eine Aussetzung der Vollziehung gewährt hatte, nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden. Die vom BFH geäußerten Zweifel an der Verfassungskonformität der Vorschriften des § 4h EStG und § 8a KStG sind nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht berechtigt. Ein Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip werde schon insofern vermieden, als die Zinsschranke veranlagungszeitraumübergreifend konzipiert sei und Zinsaufwendungen allenfalls vorübergehend nicht abziehbar seien. Ein besonderes Aussetzungsinteresse sieht das BMF nicht gegeben. Eine Aussetzung der Vollziehung kann nur gewährt werden, wenn die Vollziehung im Einzelfall für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

Mehr unter: [IV C 2 - S 2742-a/07/10001 :009](#)

Ergänzt BMF-Schreiben zum steuerlichen Reisekostenrecht

Nachdem das ursprüngliche Schreiben vom 30. September 2013 in der Praxis zu verschiedenen Fragen Anlass gegeben hatte, hat das BMF mit Schreiben vom 24. Oktober 2014 verschiedene Ergänzungen und Klarstellungen vorgenommen. So wurde deutlich gemacht, dass ein Snack (Schokoriegel, Laugenstange, Kekse), z. B. auf innerdeutschen Flügen, keine Mahlzeit darstellt, weil es sich dabei nicht um den Ersatz einer Mahlzeit handelt. Außerdem wurde mit neuen Beispielen klargestellt, wie Fälle zu behandeln sind, an denen das Ende und der Beginn einer Dienstreise auf einen Tag fallen. Änderungen zur bisherigen Praxis sollten ab 1. Januar 2015 angewandt werden.

Mehr unter: [IV C 5 - S 2353/14/10002](#)

Lohnsteuer-Nachschau

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2014 hat das BMF ausführlich zur Lohnsteuer-Nachschau Stellung genommen. Die Lohnsteuer-Nachschau ist keine Außenprüfung i. S. d. §§ 193 ff. AO; daher sind Vorschriften für eine Außenprüfung nicht anwendbar. Es bedarf weder einer Prüfungsanordnung i. S. d. § 196 AO noch einer Schlussbesprechung oder eines Prüfungsberichts. Die Nachschau ist vielmehr ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Aufklärung möglicher steuererheblicher Sachverhalte. Feststellungen, die während einer Lohnsteuer-Nachschau getroffen werden und die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern des Betroffenen oder anderer Personen erheblich sein können, können ausgewertet werden. Zu diesem Zweck können Kontrollmitteilungen erstellt werden. Das BMF-Schreiben geht u. a. auf die Durchführung der Lohnsteuer-Nachschau und die Mitwirkungspflichten von Arbeitnehmer und Arbeitgeber ein.

Mehr unter: [IV C 5 - S 2386/09/10002 :001](#)

Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2015

Mehr unter: BMF vom 21.11.2014
[IV D 4 - S 3104/09/10001](#)

Billigkeitsmaßnahmen bei vorübergehender Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern

Mehr unter: BMF vom 20.11.2014
[IV C 2 - S 2730/0](#)

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEO)

Mehr unter: BMF vom 03.11.2014
[IV A 3 - S 0062/14/10008](#)

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Hin- und Rückgabe von Transportbehältnissen Rückgabe von Transporthilfsmitteln (Änderung der Verwaltungsauffassung)

Mehr unter: BMF vom 20.10.2014
[IV D 2 - S 7200/07/10022 :002](#)

Steuersatz auf Umsätze aus der Verabreichung von Heilbädern (§ 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG)

Mehr unter: BMF vom 28.10.2014
[IV D 2 - S 7243/07/10002-02](#)

Lohnsteuerabzug im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale; ELStAM bei verschiedenen Lohnarten

Mehr unter: BMF vom 23.10.2014
[IV C 5 - S 2363/13/10003](#)

Vorsteuer-Vergütungsverfahren (§ 18 Abs. 9 UStG, §§ 59 bis 62 UStDV); Gegenseitigkeit (§ 18 Abs. 9 Satz 4 UStG)

Mehr unter: BMF vom 17.10.2014
[IV D 3 - S 7359/07/10009](#)

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.bundesfinanzministerium.de

Kurzinformation/ Sonstiges

Themen

Ausweitung des automatischen Informationsaustauschs

Der EU-Ministerrat hat den Entwurf einer Richtlinie genehmigt, welcher den obligatorischen und automatischen Informationsaustausch zwischen Steuerverwaltungen ausweitet. Damit soll eine verbesserte Bekämpfung der Steuerhinterziehung ermöglicht werden. Der Richtlinienentwurf soll ohne weitere Diskussion auf einer kommenden Minister-Ratssitzung verabschiedet werden.

Mehr unter: [EU-Ministerrat](#)

Verordnungen zum Mindestlohn

Mit Datum vom 26. November 2014 hat das Bundesministerium der Finanzen eine Verordnung zur Abwandlung der Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung nach dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (Mindestlohnaufzeichnungsverordnung – MiLoAufzV) und eine Verordnung über Meldepflichten nach dem Mindestlohngesetz, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmer-Überlassungsgesetz (Mindestlohnmeldeverordnung – MiLoMeldV) im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil I Nr. 55 vom 4. Dezember 2014, S. 1824 und S. 1825 f.) veröffentlicht.

Die Mindestlohnaufzeichnungsverordnung enthält eine Vereinfachung und Abwandlung der Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung. Diese Vereinfachung betrifft allerdings nur Arbeitgeber, die Arbeitnehmer mit ausschließlich mobilen Tätigkeiten beschäftigen. Die Mindestlohnmeldeverordnung betrifft Arbeitgeber mit Sitz im Ausland. Beide Verordnungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Arbeitnehmer-Entsendegesetz-Meldeverordnung vom 10. September 2010 außer Kraft.

Mehr unter: [BGBl](#)

Merkblatt zur Steuerklassenwahl

Am 27. November 2014 hat das BMF ein mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmtes „Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2015 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind“ veröffentlicht, das die Steuerklassenwahl erleichtern soll.

Mehr unter: [Merkblatt](#)

Weitere Kurzinformationen

„Zeitnahe Betriebsprüfung“ in Baden-Württemberg

Ab Januar 2015 sollen in Unternehmen ab 10 Millionen Euro Jahresumsatz kürzere und aktuellere Zeiträume geprüft sowie die Dauer der Betriebsprüfung verkürzt werden können. Damit soll die Prüfungspraxis für Wirtschaft und Verwaltung effizienter gestaltet werden. Das Konzept kann bei rund 8.400 Unternehmen mit Jahresumsätzen von mehr als 10 Millionen Euro zur Anwendung kommen. Weil unter Compliance-Gesichtspunkten nicht jeder Betrieb für das Konzept geeignet ist, ermitteln die Prüfer im Vorfeld die Unternehmen, bei denen es umgesetzt werden kann.

Mehr unter: [Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Ba-Wü](#)

Jahresbericht 2014 des Nationalen Normenkontrollrates

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch gesetzgeberische Maßnahmen hat sich 2014 stark erhöht. Wie der Normenkontrollrat in seinem Jahresbericht darstellt, ist dies fast ausschließlich auf die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz zurückzuführen. Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand wird auf rund 9,7 Milliarden Euro geschätzt und hauptsächlich auf Seiten der Wirtschaft verursacht. Mehr als die Hälfte aller durch die Gesetzgebung verursachten Kosten haben ihren Ursprung in Brüssel. Der Normenkontrollrat fordert daher, dass die Bundesregierung möglichst früh ihren Einfluss für kostensparende Regelungen geltend macht.

Mehr unter: [Jahresbericht](#)

Seminare der Bundessteuerberaterkammer

BETRIEBSWIRTSCHAFT – AUFBAUSEMINAR:

Integrierte Unternehmensplanung in KMU – Schritt für Schritt zu einem neuen Beratungsprodukt

Während in großen Unternehmen eine integrierte Unternehmensplanung längst zum selbstverständlichen Standard gehört, liegt bei vielen kleineren Unternehmen häufig keine detaillierte Planung vor. Dabei ermöglicht eine integrierte Planung von Erträgen, Liquidität und Bilanzansätzen die Ist-Zahlen mit den Plan-Zahlen zu vergleichen, um Abweichungen schnell festzustellen und frühzeitig entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Gerade in Zeiten zunehmender Unsicherheit an den Finanzmärkten und ständig veränderter Marktgegebenheiten benötigt auch der mittelständische Mandant ein Instrumentarium, das ihm hilft, geänderten Rahmenbedingungen nicht unvorbereitet ausgeliefert zu sein. Der Referent, StB/WP Prof. Dr. Manfred Pollanz, wird den Teilnehmern mit Praxisfallstudien und einem Planungstool das nötige Handwerkszeug vermitteln.

Termin: 12. Februar 2015, Berlin
Preis: 340,00 €

RECHNUNGSLEGUNG – AUFBAUSEMINARE:

Zwei Halbtages-Seminare unter der Leitung von StB/WP Prof. Dr. Manfred Pollanz, geben Aufschluss über aktuelle Entwicklungen rund um die Abschlusserstellung und zu Haftungsrisiken!

Vormittags – 08:30 bis 13:00 Uhr:

Aktuelles zur Abschlusserstellung bei KMU anhand von Fallbeispielen

Steuerberater sind die ersten Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Thema Rechnungslegung für ihre Mandanten aus dem Bereich der KMU. Als ausgewiesene Experten der Abschlusserstellung weisen sie eine hohe fachliche Kompetenz auf. Gerade in der letzten Zeit haben sich im Bereich der Rechnungslegung durch Vorgaben auf EU-Ebene und die höchstrichterliche Rechtsprechung erhebliche Änderungen ergeben, die jeder Steuerberater berücksichtigen muss. Dabei rücken zunehmend Haftungsfragen in den Vordergrund des Interesses.

Nachmittags – 14:00 bis 18:30 Uhr:

Verhaltensweisen, Berichterstattungsanforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten bei Abschlusserstellung bei Krisenmandanten – So vermeiden Sie Haftungsrisiken!

Gerade im Bereich der Abschlusserstellung bei Krisenmandanten ergeben sich besondere Herausforderungen für den Steuerberater. So hat der Bundesgerichtshof in einigen neueren Entscheidungen zur Beraterhaftung Hinweise zu möglichem haftungsauslösendem Verhalten des Steuerberaters formuliert, die jeder Steuerberater kennen sollte. Auf der einen Seite lauern Haftungsrisiken für den Steuerberater, auf der anderen Seite muss der Steuerberater den Interessen seines Mandanten auch im Falle einer Krise gerecht werden. Je nach Stadium der Krise sind hier verschiedene Lösungsansätze denkbar, die gut abgewogen sein müssen.

Termine: 3. Februar 2015, Frankfurt a. M.
27. März 2015, München
17. April 2015, Dortmund

Beide Seminare sind einzeln zum Preis von je 195,00 € oder als Paket zum Preis von 360,00 € buchbar.

Nähere Informationen unter www.bstbk.de, Rubrik Seminare/Kongresse oder unter Telefon 030 240087-24.

Seminare des DWS-Instituts

Neue Lehrgänge „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ und „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“

Das DWS-Institut wird 2015 wieder Fachberaterlehrgänge anbieten.

Ab dem 12. März 2015 findet an sieben Wochenenden jeweils von Donnerstag bis Samstag der Lehrgang zum/r „**Fachberater/in für Internationales Steuerrecht**“ in Berlin statt. Die wissenschaftliche Leitung des Kurses liegt in den bewährten Händen von Univ.-Prof. Dr. Stephan Kudert, Professor für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung, Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder).

Steuerberaterinnen und Steuerberater, die den amtlichen Titel „**Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern**“ erwerben wollen, können ab 14. September 2015 den Lehrgang in Münster besuchen. Wissenschaftlicher Leiter ist StB Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Leiter der Abteilung Zölle und Verbrauchsteuern des Instituts für Steuerrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster. Der Lehrgang findet über vier Veranstaltungswochen, jeweils montags bis freitags in Münster statt.

Beide Lehrgänge umfassen jeweils 120 Zeitstunden und drei vierstündige schriftliche Leistungskontrollen. Hoch qualifizierte Dozententeams vermitteln das nötige Fachwissen sehr anschaulich und kompetent. Durch komplexe Fallstudien und Praxisbeispiele werden die Teilnehmer auf die Klausuren bestens vorbereitet.

Lehrgangspreise: 3.900 Euro zzgl. 250 Euro für die Teilnahme an den Leistungskontrollen (jeweils zzgl. USt).

200.00 € Frühbucherrabatt:

Lehrgang IStR bis 31. Januar 2015

Lehrgang Zölle bis 30. Juni 2015

Weitere Lehrgangsinformationen: www.dws-institut.de

DWS Steuerberater-Online-GmbH

Unsere speziellen Paketangebote:



Das Seminarpaket „Aktuelles Steuerrecht“ Mit 4 Seminaren fortlaufend auf dem neuesten Stand bleiben!

- Zusammenfassung der wichtigsten Entwicklungen im deutschen Steuerrecht
- Frühzeitige Informationen über geplante sowie über schon umgesetzte Vorhaben
- Darstellung und kritische Kommentierung von Verwaltungsanweisungen, die für die tägliche Arbeit von besonderer Bedeutung sind
- Praxisgerecht aufbereitet

[Für mehr Informationen klicken Sie hier!](#)

Volltreffer! Mit eLearning werden Ihre Azubis zu Profis!

Das Seminarpaket für das 2. Ausbildungsjahr

Bereiten Sie Ihre Azubis optimal auf die Anforderungen der Praxis vor - mit den Seminaren von DWS-Online.



[Mehr Informationen zu den Azubi-Paketen!](#)

Grundlagenseminare für Quer- und Wiedereinsteiger

Alle wichtigen Themen in einem Paket!

Sie möchten eine Karriere im Bereich Steuerberatung starten oder Ihren Beruf nach längerer Zeit wieder aufnehmen? Mit unserem Seminarpaket mit acht Modulen schaffen Sie sich dafür eine stabile Basis. Es bietet fundiertes Wissen auf aktuellem Stand und ermöglicht Ihnen, sich unkompliziert einzuarbeiten und schnell qualifizierte Aufgaben zu übernehmen.



[Weitere Informationen](#)

Unser gesamtes Seminarangebot sowie Demos zu den Seminaren finden Sie auf www.dws-steuerberater-online.de.

Verlag des wissenschaftlichen Instituts des Steuerberater

Neue und aktualisierte Merkblätter für Berater und Mandanten

Umsatzsteuerrechtliche Neuregelungen bei Lieferungen von Metallen — Stand: 11/2014

Seit dem 01.01.2014 unterliegt die Lieferung von Metallen an Unternehmer der Umkehr der Steuerschuldnerschaft. Derzeit fallen unter dem Anwendungsbereich dieser Regelung auch Endprodukte wie Aluminiumfolie, Basteldraht sowie weitere Produkte, die im Einzelhandel erworben werden können. Diese Neuregelung hat in den vergangenen Monaten zu erheblichen Praxisproblemen und Anwendungsfragen geführt, da viele Bereiche und nahezu alle Unternehmer (auch Kleinunternehmer und Wohnungsvermieter), die solche Produkte einkaufen, von der Neuregelung betroffen sind. Hinzu kommt, dass unter der derzeit gültigen Regelung auch Einkäufe fallen, die ein Unternehmer im Privatbereich tätigt. Das Merkblatt gibt unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 26.09.2014 einen Überblick über die Neuregelungen und beantwortet viele Praxisfragen. Da die Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung am 31.12.2014 ausläuft, müssen Unternehmen und Berater ab 01.01.2015 auf diese Neuregelung eingestellt sein.



[Bestellen Sie hier!](#)

Umsatzsteuerrechtliche Neuregelungen bei Bauleistungen — Stand: 11/2014

Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Bauleistungen unterlag in jüngster Zeit vielfältigen Änderungen. Das Merkblatt gibt einen Überblick, wie Bauleistungen im Jahr 2014 zu behandeln sind. Es informiert insbesondere über die gesetzlichen Neuregelungen ab dem 01.10.2014 unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 26.09.2014.

[Bestellen Sie hier!](#)

Eine Übersicht über die aktuellen Produktangebote finden Sie unter www.dws-verlag.de.

Impressum

HINWEIS FÜR DEN LESER:

Der Inhalt von „DWS Steuern Aktuell“ wird nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden.

Herausgeber:

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. | Behrenstraße 42 | 10117 Berlin |
Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 |
info@dws-institut.de | <http://www.dws-institut.de>

Redaktion:

Dipl.-Vw. Dr. Carola Fischer, StBin
RAin Claudia Kalina-Kerschbaum, LL.M.
Dipl.-Kfm Jörg Schwenker, StB

Das 1963 gegründete Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den 21 regionalen Steuerberaterkammern getragen. Das DWS-Institut fördert die wissenschaftliche Durchdringung des deutschen und internationalen Steuer- und Finanzrechts sowie europa-, verfassungs-, wettbewerbs- und berufsrechtlicher Fragen des Berufsstands der Steuerberater. Unterstützt wird es hierbei von seinen wissenschaftlichen Arbeitskreisen, die Stellungnahmen zu den für die Berufspraxis relevanten Grundsatzfragen des deutschen Steuer- und Berufsrechts erarbeiten. Diese Analysen und die Inhalte der hierzu jährlich stattfindenden Fachtagungen und Symposien greift das DWS-Institut in seiner Schriftenreihe auf. Außerdem hat sich das DWS-Institut die fachwissenschaftliche Förderung der Berufsarbeit der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabe gemacht. Das DWS-Institut unterstützt Steuerberaterinnen und Steuerberater in der Qualitätssicherung ihrer Beratungspraxis durch Fortbildungsveranstaltungen und Herausgabe von Fachschriften.